

3304/AB
vom 06.11.2020 zu 3298/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.624.809

Wien, am 6. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. September 2020 unter der Nr. **3298/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anpassung bilateraler Staatsverträge und Abkommen Österreichs an die EU-Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung vom 06. Mai 2016; Umsetzung bzw. Neuverhandlungen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche gültigen bilateralen Staatsverträge und Abkommen Österreichs mit anderen Staaten, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorsehen, wären - im Sinne des Art. 62 Abs. 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung – aus Sicht des Ressorts dieser Richtlinie anzupassen?*

Es sind keine bilateralen Staatsverträge und Abkommen, die in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen, an die Richtlinie anzupassen, da in allen seit dem 6. Mai 2016 abgeschlossenen Abkommen des Bundesministeriums für Inneres bereits einschlägige Datenschutzbestimmungen aufgenommen wurden.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Gibt es auch hinsichtlich dieser internationalen Rechtsakte für Mitgliedstaaten – so wie für die Union im Artikel 60 der Richtlinie – eine Besitzstands- und Bestandsschutzklausel, nach der die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt bleiben und die neue Richtlinie nicht zur Anwendung kommt?*
- *Wenn nein, müssen diese bilateralen Staatsverträge und Abkommen, die mit der Richtlinie nicht im Einklang stehen, von Österreich neu verhandelt werden, um eine Anpassung sicher zu stellen?*
- *In welchem Zeitraum soll dies erfolgen?*

Betreffend diese Fragen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3300/J durch die Frau Bundesministerin für Justiz verwiesen werden.

Zur Frage 5:

- *Muss aus Sicht des Ressorts das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?*

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC) muss nicht an die Richtlinie angepasst und neuverhandelt werden, da es vor dem 6. Mai 2016 geschlossen wurde.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Muss aus Sicht des Ressorts der Vertrag zwischen Österreich und den USA über die Rechtshilfe in Strafsachen an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?*
- *Muss aus Sicht des Ressorts der Auslieferungsvertrag zwischen Österreich und den USA an diese Richtlinie angepasst und deswegen mit den USA neu verhandelt werden?*
- *Muss aus Sicht des Ressorts der Vertrag hinsichtlich der Überstellung verurteilter Personen an diese Richtlinie angepasst und mit den USA neu verhandelt werden?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 9:

- *Muss aus Sicht des Ressorts das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 01.09.1988 (BGBl. Nr. 261/1988) an diese Richtlinie angepasst und mit Polen neu verhandelt werden?*

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sowie bei der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr muss nicht neuverhandelt und angepasst werden, da es vor dem 6. Mai 2016 geschlossen wurde.

Zur Frage 10:

- *Wie erfolgte die Anpassung an diese Richtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten bei bilateralen Staatsverträgen und Abkommen, die auch einschlägige Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten vorsehen. (Datenschutz bei der Strafverfolgung)?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 11:

- *Sind Sie in Verhandlungen auf EU-Ebene über Änderungen, die die in der Mitteilung der Kommission genannten EU-Rechtsakte (Übersicht Anhang II) betreffen, eingebunden?*

Ja, das Bundesministerium für Inneres wird grundsätzlich in entsprechende, das Ressort betreffende Verhandlungen auf EU-Ebene eingebunden.

Zur Frage 12:

- *Wenn ja, bei welchen Rechtsakten und wie ist jeweils der Stand der Verhandlungen auf EU-Ebene?*

Bisher wurden von der Europäischen Kommission keine entsprechenden Legislativvorschläge vorgelegt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Bei welchen Vereinbarungen im Regierungsprogramm, die Ihr Ressort betreffen, muss bei der Umsetzung die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden (bitte um Auflistung der geplanten Gesetze)?*

- *Ab wann wird die DSB an der Erstellung dieser geplanten Gesetze oder Verordnungen beigezogen werden und wann wird es diesbezügliche Ministerialvorlagen geben?*

Datenschutzrechtliche Vorgaben – sei es durch die Richtlinie (EU) 2016/680 (DSRL-PJ), die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) oder das Datenschutzgesetz (DSG) – werden grundsätzlich bei der Erarbeitung aller Gesetzes- und Verordnungsentwürfe berücksichtigt. Die Datenschutzbehörde wird im Rahmen jedes Begutachtungsverfahrens miteinbezogen.

Karl Nehammer, MSc

